



Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
30. Oktober 2023

Resolution 2702 (2023)

**verabschiedet auf der 9458. Sitzung des Sicherheitsrats
am 30. Oktober 2023**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolution 1970 (2011) und alle seine späteren Resolutionen zu Libyen, namentlich die Resolutionen 2259 (2015), 2510 (2020), 2542 (2020), 2570 (2021), 2619 (2022), 2629 (2022), 2647 (2022) und 2656 (2022), die Erklärung seiner Präsidentschaft vom 16. März 2023 (S/PRST/2023/2) und seine Presseerklärungen,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zu einem von den Vereinten Nationen moderierten und von der internationalen Gemeinschaft unterstützten inklusiven politischen Prozess unter libyscher Führungs- und Eigenverantwortung, der auf dem vom 6+6-Ausschuss gebilligten aktualisierten Wahlgesetz aufbaut und die möglichst baldige Abhaltung freier, fairer, transparenter und inklusiver landesweiter nationaler Präsidentschafts- und Parlamentswahlen ermöglicht,

nimmt Kenntnis von dem Gesetz Nr. 28/2023 über die Präsidentschaftswahlen und dem Gesetz Nr. 27/2023 über die Parlamentswahlen, die vom libyschen Repräsentantenhaus am 5. Oktober 2023 angenommen wurden, und *stellt ferner fest*, dass der Vollzug dieser Gesetze die Entschlossenheit aller Parteien und eine politische Lösung der noch offenen politischen Streitfragen im Zusammenhang mit den Wahlen erfordert,

unter Hinweis darauf, dass alle libyschen Interessenträger nachdrücklich zugesichert hatten, die Unabhängigkeit und Integrität des Wahlprozesses sowie die Wahlergebnisse zu unterstützen und zu achten, *mit der Aufforderung* an alle Interessenträger, sich an diese Zusicherungen zu halten, und *ferner mit der Aufforderung* an alle Interessenträger, sich über einen von den Vereinten Nationen moderierten Dialog und in einem Geist der Kompromissbereitschaft stärker um die Lösung der noch offenen politischen Streitfragen im Zusammenhang mit den Wahlen zu bemühen, um die Umstände und Voraussetzungen für die Wahlen, einschließlich eines sicheren Umfelds, zu schaffen, die Wahlen auf der Grundlage eines tragfähigen Wahlgesetzes durchzuführen und die Übergangszeit zu beenden,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die Sicherheitslage in Libyen, insbesondere über die gewaltsamen Zusammenstöße zwischen bewaffneten Gruppen in der Region Tripolis am 14. August 2023 und in Bengasi Anfang Oktober, die zu Opfern unter der Zivilbevölkerung und zur Zerstörung ziviler Infrastruktur geführt haben, *unterstreichend*, wie wichtig frühzeitige Maßnahmen zur Konfliktprävention sind, *mit der Aufforderung* an alle Parteien, Fortschritte auf der politischen und der Sicherheitsschiene zu erzielen und ihren

23-20998 (G)



Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen und dem humanitären Völkerrecht, nachzukommen, um Frieden und Stabilität in ganz Libyen zu schaffen, und *mit der nachdrücklichen Aufforderung* an alle Akteure, von Aufwiegelung, Hetze, Fehlinformationen und Desinformation Abstand zu nehmen, die die libysche Bevölkerung weiter spalten und den politischen Prozess untergraben könnten,

unter nachdrücklicher Verurteilung des unterschiedslosen Einsatzes von Waffen in bewohnten Gebieten und der damit verbundenen Folgen für die Zivilbevölkerung und mit der Aufforderung an alle Parteien, solche Praktiken zu unterlassen, im Einklang mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen, insbesondere zum Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten,

in Anerkennung der wichtigen Unterstützerrolle der Nachbarländer und der Regionalorganisationen bei den Bemühungen der Vereinten Nationen, *unter Hinweis* auf Resolution 2616 (2021), *mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* über die Auswirkungen des Konflikts auf die Nachbarländer sowie die Auswirkungen von Konflikten in Nachbarländern auf Libyen, namentlich die Bedrohungen, die durch Terrorismus, insbesondere im Sahel, den unerlaubten Transfer, die destabilisierende Anhäufung und den Missbrauch von Waffen sowie durch den Strom von bewaffneten Gruppen und Söldnern entstehen, und *unter Befürwortung* weiterer internationaler Unterstützung und regionaler Zusammenarbeit zwischen Libyen, den Nachbarländern und den zuständigen Organen der Vereinten Nationen, einschließlich der Kommission für Friedenskonsolidierung, zur Unterstützung der Konsolidierung und Aufrechterhaltung des Friedens in dem Land und in der Region,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die Bedrohung, die von der Abzweigung und Verbreitung von Rüstungsgütern und Munition in Libyen und anderen Ländern in der Region ausgeht und die Stabilität untergräbt, und *mit der Aufforderung* an die wichtigsten libyschen Institutionen, mit Unterstützung der Vereinten Nationen Maßnahmen zur Sicherung und wirksamen Verwaltung von Beständen, zur Räumung explosiver Kampfmittel und Kampfmittelrückstände aus Gefahrenzonen und zum Schutz von Zivilpersonen vor den Gefahren, die von ungeplanten Explosionen in Munitionslagern ausgehen, zu treffen,

unter Hervorhebung der Notwendigkeit, die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung bewaffneter Gruppen und aller in Betracht kommenden nichtstaatlichen bewaffneten Akteure als Teil eines integrierten, umfassenden und kohärenten Ansatzes für die Friedenskonsolidierung zu planen, einschließlich der Rückkehr ihrer Mitglieder in ihre Herkunftsländer, *ferner unterstreichend*, dass dies eine regionale Koordinierung beinhalten und den Bedürfnissen und Prioritäten der Friedenskonsolidierung Rechnung tragen soll,

eingedenk der Notwendigkeit, eine Sicherheitssektorreform und die Errichtung einer inklusiven, einheitlichen und rechenschaftspflichtigen Sicherheitsarchitektur unter ziviler Führung für ganz Libyen zu planen, und *mit der Aufforderung* an die libyschen Behörden, sich in dieser Frage zu engagieren und Fortschritte zu erzielen,

unter Begrüßung der Zusagen der Gemeinsamen 5+5-Militärkommission und der beiden Stabschefs im Hinblick auf die Wiedervereinigung der libyschen Militär- und Sicherheitsinstitutionen und die Schaffung gemeinsamer Militäreinheiten zur Sicherung der Grenzen Libyens und zur Aufrechterhaltung der Waffenruhevereinbarung vom 23. Oktober 2020 und *in Ermutigung* weiterer diesbezüglicher Anstrengungen,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an die libyschen Institutionen und Behörden, die volle, gleichberechtigte, wirksame, konstruktive und sichere Teilhabe von Frauen auf allen Ebenen, einschließlich in Führungspositionen, und an allen Phasen von Aktivitäten und Entscheidungen im Zusammenhang mit inklusiven politischen Prozessen, dem demokratischen Übergang, Aussöhnungsbemühungen, der Konfliktbeilegung und der Friedenskonsolidierung zu gewährleisten, *in Anerkennung* der Notwendigkeit, Frauen, Frauenrechts-

organisationen und Akteurinnen auf dem Gebiet der Friedenskonsolidierung vor Einschüchterung, Bedrohungen, Repressalien und Angriffen zu schützen, allen Parteien *eindringlich nahelegend*, sichere und günstige Rahmenbedingungen zu schaffen, unter denen sich die Mitglieder der Zivilgesellschaft, auch diejenigen, die die Menschenrechte fördern und schützen, unabhängig und ohne ungebührliche Einmischung betätigen können, auch in Situationen bewaffneten Konflikts, gegen Bedrohungen, Drangsalierung und Gewalt vorzugehen, gegen diese Personen gerichtete Hetze zu bekämpfen und die Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich des Rechts der freien Meinungsäußerung, des Rechts, sich friedlich zu versammeln, und der Vereinigungsfreiheit, im Einklang mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen zu schützen und zu fördern, um freie, faire, transparente und inklusive Wahlen und die nationale Aussöhnung ermöglichen zu helfen, *in Unterstützung* der Bemühungen der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Libyen (UNSMIL) zur Förderung einer breiteren Mitwirkung und Teilhabe von Frauen aus dem gesamten Spektrum der libyschen Gesellschaft am politischen Prozess und in den öffentlichen Institutionen, einschließlich einer echten Vertretung von Frauen in den gesetzgebenden Körperschaften Libyens, und *in Anerkennung* dessen, dass der politische Prozess alle Libyerinnen und Libyer, einschließlich der Jugend und der Zivilgesellschaft, einschließen soll,

unter Hinweis darauf, dass die Erdölvorkommen Libyens dem Wohl aller Libyerinnen und Libyer dienen und weiter der ausschließlichen Kontrolle der Nationalen Erdölgesellschaft unterstehen müssen, *mit der Aufforderung* an alle Parteien, der Nationalen Erdölgesellschaft zu ermöglichen, ihre Arbeit ohne Störung, Einmischung oder Politisierung durchzuführen, und sicherzustellen, dass die Einnahmen aus Erdöl- und Erdgasverkäufen transparent, gerecht und rechenschaftspflichtig verwaltet werden und wirksamer libyscher Aufsicht unterstehen,

unter Hinweis darauf, wie wichtig es ist, dass die Wirtschafts- und Finanzinstitutionen Libyens unter libyscher Aufsicht stehen, welche die Verantwortung einschließt, eine transparente, gerechte und rechenschaftspflichtige Verwaltung der Staatseinnahmen im gesamten Land zu gewährleisten, *bekräftigend*, wie wichtig es ist, einen Mechanismus unter libyscher Führung einzurichten, in dessen Rahmen Interessenträger aus dem ganzen Land die Ausgaben gemeinsam festlegen, in dieser Hinsicht *in Anerkennung* der Anstrengungen des Hohen Finanzausschusses in Bezug auf die Verwaltung der Staatseinnahmen, *Kenntnis nehmend* von der Ankündigung, die Vereinheitlichung der Zentralbank Libyens voranzutreiben, und *in Bekräftigung* der unterstützenden Rolle der UNSMIL bei der Konsolidierung der wirtschaftlichen Vereinbarungen der libyschen Institutionen,

in Bekräftigung seiner Absicht, dafür zu sorgen, dass die gemäß Ziffer 17 der Resolution 1970 (2011) eingefrorenen Vermögenswerte zu einem späteren Zeitpunkt dem libyschen Volk zu dessen Nutzung zur Verfügung gestellt werden, und *mit der Aufforderung* an alle in Betracht kommenden Mitgliedstaaten, die eingefrorenen Vermögenswerte zum künftigen Nutzen des libyschen Volkes zu schützen, indem sie unter anderem den Missbrauch und die Veruntreuung der eingefrorenen Vermögenswerte verhindern,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über den unzureichenden Lebensstandard und die ungenügende Grundversorgung in Libyen und die Situation der Binnenvertriebenen in dem Land, einschließlich ihrer Unfähigkeit, in Sicherheit an ihre Wohnorte zurückzukehren, weil sie dort der Bedrohung durch Explosivstoffe und Vergeltungsmaßnahmen ausgesetzt sind, *ferner mit dem Ausdruck* großer Besorgnis über die Schleusung von Migrantinnen, Migranten und Flüchtlingen und den Menschenhandel über Libyen sowie über die Situation, der sich diese Menschen ausgesetzt sehen, einschließlich willkürlicher Inhaftierung, Misshandlung und sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, *unterstreichend*, wie wichtig es ist, die tieferen Ursachen der Migrantenschleusung und des Menschenhandels anzugehen, *unter Begrüßung* der von der UNSMIL geleisteten Arbeit zur Koordinierung und Unterstützung

der Bereitstellung humanitärer Hilfe für Flüchtlinge und Migrantinnen und Migranten, *mit der Aufforderung* an die libyschen Behörden, Maßnahmen zur Schließung der Internierungszentren für Migrantinnen und Migranten zu ergreifen und das Leid aller Menschen in Libyen dringend zu lindern, indem sie die Bereitstellung öffentlicher Dienstleistungen in allen Teilen des Landes beschleunigen, und alle Parteien *nachdrücklich auffordernd*, den vollen, sicheren und ungehinderten humanitären Zugang zu ermöglichen und zu erleichtern,

unter Hinweis auf seine Resolution 2510 (2020), in der er von allen Konfliktparteien verlangte, ihre Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts, einzuhalten, und *betonend*, dass die für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und für Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden müssen,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle Parteien, die einschlägigen Resolutionen zur Agenda für Frauen und Frieden und Sicherheit durchzuführen und sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten zu verhüten und zu bekämpfen, und *mit der Aufforderung* an die libyschen Behörden, der Straflosigkeit für sexuelle und geschlechtsspezifische Gewaltverbrechen ein Ende zu setzen, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich der Resolution 1325 (2000),

unter Hinweis darauf, wie wichtig es ist, Kinder zu schützen, entsprechend den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, und in dieser Hinsicht geeignete Maßnahmen zu ergreifen, *mit dem Ausdruck* seiner Besorgnis über die trotz der Waffenruhevereinbarung vom 23. Oktober 2020 gemeldeten Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe gegen Kinder in Libyen, insbesondere die Tötung und Verstümmelung von Kindern, Kindesentführungen, sexuelle Gewalt gegen Kinder und die Einziehung und der Einsatz von Kindern, und *mit der nachdrücklichen Aufforderung* an alle Parteien, diese Praktiken sofort zu beenden und zu verhindern,

in der Erkenntnis, dass langwierige Konflikte und die politische Spaltung in Libyen das Land zusammen mit anderen Faktoren für die humanitären Auswirkungen von Naturkatastrophen, darunter Überschwemmungen, und anderen Wetterereignissen im Zusammenhang mit den nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels anfälliger gemacht haben,

unter Hervorhebung der Bedeutung des Kooperationsrahmens der Vereinten Nationen für die nachhaltige Entwicklung 2023-2025, der die Entschlossenheit der libyschen Interessenträger und der Vereinten Nationen zum Ausdruck bringt, im Rahmen eines humanitären Hilfe, Entwicklung und Friedenskonsolidierung verknüpfenden Ansatzes zusammenzuarbeiten, um die strukturellen Ursachen der Instabilität und den verbleibenden humanitären Bedarf anzugehen und so einen transformativen Wandel und den Übergang zu dauerhaftem Frieden und nachhaltiger Entwicklung im ganzen Land voranzubringen und die Umsetzung der Agenda 2030 und der Ziele für nachhaltige Entwicklung zu fördern,

unter Hinweis auf seine Feststellung in Resolution 2213 (2015), dass die Situation in Libyen nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

1. *beschließt*, das Mandat der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Libyen (UNSMIL) bis zum 31. Oktober 2024 zu verlängern und sie als integrierte besondere politische Mission zu beauftragen, ihr in Resolution 2542 (2020) und in Ziffer 16 der Resolution 2570 (2021) festgelegtes Mandat durchzuführen;

2. *bekräftigt* seine Unterstützung für den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Libyen und Leiter der UNSMIL, Abdoulaye Bathily, insbesondere für seine Rolle als Vermittler und seine Guten Dienste bei der Förderung eines inklusiven politischen Prozesses im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und auf der Grundlage

des Libyschen politischen Abkommens und des Fahrplans des Forums für den Libyschen politischen Dialog sowie des von dem 6+6-Ausschuss vereinbarten aktualisierten Wahlgesetzes, und *mit der Aufforderung* an die internationale Gemeinschaft, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, Abdoulaye Bathily, und die UNSMIL bei der Wahrnehmung ihres jeweiligen Mandats uneingeschränkt zu unterstützen;

3. *ersucht* die UNSMIL *erneut*, die Empfehlungen aus der unabhängigen strategischen Überprüfung (S/2021/716) umzusetzen, unter anderem durch den verstärkten Einsatz strategischer Kommunikation zur Unterstützung der Tätigkeiten der Mission, *ersucht* die UNSMIL *ferner erneut*, bei der Umsetzung der Empfehlungen aus der strategischen Überprüfung alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Effizienz zu steigern und vorhandene Ressourcen umzuschichten, unter anderem durch Priorisierung und die Umstrukturierung von Aufgaben und Ressourcen, wenn dies notwendig und angemessen ist, insbesondere um einen wirksamen und nachhaltigen politischen Prozess zu erleichtern und einen Schwerpunkt auf die Ausweitung der Präsenz und der Einsätze der Mission im Osten Libyens zu legen, und *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat im Rahmen der in Ziffer 11 erbetenen Berichterstattung aktuelle Informationen über den Stand der Umsetzung der Empfehlungen aus der strategischen Überprüfung vorzulegen;

4. *erinnert* an den Fahrplan des Forums für den Libyschen politischen Dialog, *bedauert*, dass eine Reihe von Zielen noch nicht erreicht und die Zeitvorgaben nicht eingehalten wurden, *unterstreicht*, dass die in dem Fahrplan festgelegten Ziele und Leitgrundsätze, insbesondere die Artikel 1, 2 und 6, nach wie vor für den politischen Prozess relevant sind, einschließlich der Grundsätze der finanziellen Verantwortung, der Korruptionsbekämpfung und der Transparenz, *weist* Handlungen *zurück*, die zu Gewalt oder größeren Spaltungen in Libyen führen könnten, und *anerkennt* den Wunsch des libyschen Volkes, durch Wahlen seine Regierung zu bestimmen;

5. *fordert* die libyschen politischen Institutionen und die wichtigsten Akteure *nachdrücklich auf*, die noch offenen politischen Streitfragen im Zusammenhang mit den Wahlen so bald wie möglich beizulegen, und *fordert* in dieser Hinsicht die libyschen politischen Institutionen und die wichtigsten Akteure *auf*, sich uneingeschränkt, transparent und in redlicher Absicht an von der UNSMIL moderierten Verhandlungen unter libyscher Führungs- und Eigenverantwortung mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, Abdoulaye Bathily, zu beteiligen, um so bald wie möglich und auf der Grundlage eines tragfähigen Wahlgesetzes freie, faire, transparente und inklusive nationale Präsidentschafts- und Parlamentswahlen im ganzen Land abzuhalten, unter anderem mit dem Ziel, eine geeinte libysche Regierung zu bilden, die in der Lage ist, im gesamten Land zu regieren und das gesamte Volk Libyens zu vertreten;

6. *begrüßt* die von den Vereinten Nationen geleistete Unterstützung für die Hohe nationale Wahlkommission Libyens und *befürwortet* die Fortsetzung dieser Unterstützung, um der Wahlkommission die Durchführung freier, fairer, transparenter und inklusiver nationaler Präsidentschafts- und Parlamentswahlen im ganzen Land sowie von Kommunalwahlen in ganz Libyen zu ermöglichen;

7. *unterstreicht* die Wichtigkeit eines inklusiven, umfassenden nationalen Dialog- und opferzentrierten Aussöhnungsprozesses, der auf die Grundsätze der Übergangsjustiz gestützt ist, *begrüßt* die Bemühungen des Präsidialrats, den nationalen Aussöhnungsprozess auf den Weg zu bringen, und die diesbezügliche Unterstützung der Afrikanischen Union, darunter auch zu dem Zweck, in den kommenden Monaten ein Treffen zur nationalen Aussöhnung in Libyen zu ermöglichen, *begrüßt* in dieser Hinsicht die Zusammenkunft des Vorbereitungsausschusses für die nationale Aussöhnung am 20. Juli in Brazzaville, *anerkennt* die wichtige Rolle weiterer regionaler Organisationen, einschließlich der Liga der arabischen Staaten und der Europäischen Union, und *fordert* die zuständigen libyschen

Institutionen und Behörden *auf*, vertrauensbildende Maßnahmen zu ergreifen, um ein günstiges Umfeld für erfolgreiche nationale Präsidentschafts- und Parlamentswahlen zu schaffen, indem sie unter anderem die volle, gleichberechtigte, wirksame, konstruktive und sichere Teilhabe der Frauen und die Einbeziehung von Vertreterinnen und Vertretern junger Menschen und der Zivilgesellschaft in allen Aktivitäten und Entscheidungsprozessen im Zusammenhang mit den Bemühungen um einen demokratischen Übergang und Aussöhnung gewährleisten;

8. *bekundet* seine Besorgnis über die humanitäre Lage in Libyen, insbesondere nach den katastrophalen Überschwemmungen im Osten Libyens, *spricht* den Hinterbliebenen und den Betroffenen sein aufrichtiges Beileid *aus*, *würdigt* die Solidarität, die das libysche Volk in Reaktion auf die Überschwemmungen gezeigt hat, *fordert* die internationalen Partner *auf*, in Abstimmung mit den libyschen Behörden und den Vereinten Nationen humanitäre Hilfe zu leisten, *fordert* die libyschen Behörden und die maßgeblichen Interessenträger *auf*, den uneingeschränkten, sicheren und ungehinderten Zugang humanitärer Hilfe zu den notleidenden Menschen zu gestatten und zu erleichtern, und *unterstreicht* die Notwendigkeit einer von der UNSMIL unterstützten koordinierten nationalen Plattform zur Freigabe von Mitteln für die langfristigen Wiederaufbaumaßnahmen sowie die Notwendigkeit einer transparenten Verwaltung und Aufteilung des Wiederaufbaus unter wirksamer Aufsicht und mit Rechenschaftspflicht gegenüber dem libyschen Volk;

9. *betont*, dass es keine militärische Lösung in Libyen geben kann, *fordert* alle Parteien *auf*, Gewalt und alle sonstigen Handlungen zu unterlassen, die Spannungen oder Konflikte verschärfen, Zivilpersonen gefährden und den politischen Prozess oder die Waffenruhe vom 23. Oktober 2020 in Libyen, die uneingeschränkt umzusetzen ist, untergraben könnten, erinnert an die jüngsten gewaltsamen Zusammenstöße im August 2023 in Tripolis und Anfang Oktober in Bengasi und *ersucht* die UNSMIL, im Rahmen ihres bestehenden Mandats und ihrer vorhandenen Ressourcen vertrauensbildende Maßnahmen, Dialog und Aussöhnung zwischen bewaffneten Akteuren zu erleichtern, um durch die Vermittlung und die Guten Dienste der UNSMIL Gewalt zu verhüten und eine Konflikteskalation zu verhindern;

10. *erinnert* daran, dass die in Resolution 1970 (2011) festgelegten und mit späteren Resolutionen geänderten Maßnahmen auf Personen und Einrichtungen Anwendung finden, die nach Feststellung des Sanktionsausschusses der Vereinten Nationen Handlungen begangen oder unterstützt haben, die den Frieden, die Stabilität oder die Sicherheit Libyens bedrohen oder den erfolgreichen Abschluss seines politischen Übergangsprozesses behindern oder untergraben, unter anderem durch die Behinderung oder Untergrabung der Wahlen, und *verlangt*, dass alle Mitgliedstaaten das nach Resolution 1970 (2011) verhängte und mit späteren Resolutionen geänderte Rüstungsembargo vollständig einhalten;

11. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, die Souveränität, Unabhängigkeit, territoriale Unversehrtheit und nationale Einheit Libyens uneingeschränkt zu achten;

12. *fordert* alle Parteien *auf*, die Waffenruhevereinbarung vom 23. Oktober 2020 vollständig umzusetzen, einschließlich des von der Gemeinsamen 5+5-Militärkommission am 8. Oktober 2021 in Genf vereinbarten Aktionsplans, der synchronisiert, abgestuft, schrittweise und ausgewogen umgesetzt werden soll, und *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, die vollständige Umsetzung der Vereinbarung zu achten und zu unterstützen, einschließlich durch den unverzüglichen Abzug aller ausländischen Truppen, ausländischen Kämpfer und Söldner aus Libyen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat alle 60 Tage über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

14. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.